

Gemeinsam für mehr ...
Zukunft braucht Attraktivität

Öffentlicher Dienst – ForstBW und Kommunen in Baden-Württemberg

Arbeiten im Forst wird attraktiver!

IG BAU wertet Tätigkeiten der Beschäftigten auf

Im Mai 2025 endlich der Durchbruch: Nach zahlreichen Verhandlungen über mehrere Jahre zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung Wald Baden-Württemberg werden die Tätigkeiten der Beschäftigten umfassend aufgewertet. Dazu konnte die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) für die Beschäftigten im TVöD-Wald BaWü neue Tätigkeitsmerkmale vereinbaren. Unter anderem wird die Aufstiegsmöglichkeit für Forstwirt*innen in die Entgeltgruppe 6 verbessert und für Forstwirtschaftsmeister*innen eine Entgeltgruppe 9a eingeführt. Des Weiteren wird der Vorarbeiterzuschlag in eine monatliche Zulage umgewandelt.

Das haben wir erreicht:

- ❶ Beschäftigte, die als Vorarbeiter*in zur Beaufsichtigung von mindestens zwei weiteren Beschäftigten schriftlich bestellt sind, erhalten zukünftig eine Zulage. Diese beträgt 10 Prozent des Tabellenentgelts der Stufe 3 der individuellen Entgeltgruppe (EG). Somit beträgt z. B. die Zulage monatlich für Beschäftigte 335,51 Euro in der EG 5 und 348,29 Euro in der EG 6. Die Zulage wird auch bei Entgeltfortzahlung (z. B. Urlaub oder Krankheit) gezahlt. Stellvertreter*innen erhalten die Zulage tageweise in Höhe eines Dreißigstel. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen bzw. acht Wochen, wenn die Vorarbeitertätigkeit fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt wurde. Die Widerrufsfrist gilt nicht, wenn die Bestellung zeitlich befristet war. Teilen sich Arbeitsgruppen ausnahmsweise auf und arbeiten unterschiedliche Arbeitsaufträge ab und wird jeweils eine Aufsichtsführung im Sinne der UVV benötigt, ist eine/ein weiter*er Vorarbeiter*in zu bestellen. Die Zulage wird in diesem Fall tageweise

gezahlt, wenn die Vorarbeitertätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Beschäftigte der EG 8 Fallgruppen (FG) 1 und 2 sowie EG 9a haben keinen Anspruch auf die Zulage.

- ❷ Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt und kann der Beschäftigte die Anforderung nicht erfüllen, wird er eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, wenn er die sonstigen Anforderungen erfüllt. Dies gilt sinngemäß auch bei der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, insbesondere, wenn Forstwirt*innen Tätigkeiten von Forstwirtschaftsmeister*innen übernehmen.
- ❸ Sicherheitsbeauftragte erhalten für die Zeit ihrer Bestellung eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. Die Zulage kann zusätzlich zur Vorarbeiterzulage gezahlt werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig.
- ❹ Beschäftigte der EG 5 FG 1, die in der Waldpädagogik ohne staatliches Zertifikat zum Waldpädagogen/zur Waldpädagogin tätig sind, erhalten mit Beginn des ersten Lehrgangs zum Erwerb des Zertifikats, längstens für drei Jahre eine persönliche Zulage. Die Zulage beträgt den Unterschiedsbetrag zwischen der EG 5 und EG 6, berechnet auf der Basis der individuellen Stufe.
- ❺ Beschäftigte der EG 5 FG 1 oder EG 6 FG 2, die ohne entsprechende Zusatzkenntnisse im Bestattungswald allein verantwortlich Tätigkeiten wahrnehmen, erhalten ab dem Zeitpunkt der Übertragung eine Zulage. Diese beträgt den Unterschiedsbetrag ihrer Entgeltgruppe zur EG 7, berechnet auf der Basis der individuellen Stufe. Die Zulagenzahlung endet mit dem Nachweis der er-



Öffentlicher Dienst – ForstBW und Kommunen in Baden-Württemberg

forderlichen Zusatzkenntnisse und der Höhergruppierung in die EG 7. Es besteht kein Anspruch auf die Zulage bzw. die Zulage entfällt, wenn der Beschäftigte die Weiterbildungsangebote des Arbeitgebers nicht wahrnimmt.

- ☒ Die EG 6 FG 1 wird um die Beschäftigten in der Funktion der/des Aus- und Fortbildungsassistenten*in ergänzt.
- ☒ Beschäftigte der EG 5 mit Spezialkenntnissen, die sie bei Teilnahme an mindestens zwei verschiedenen, vom Arbeitgeber veranlassten Weiterbildungslehrgängen, im Umfang von insgesamt fünf vollen Fortbildungstagen in den Bereichen Walddarstellung, Waldpädagogik, Arbeitsverfahren, Forsttechnik, Arbeitsorganisation oder Arbeits- und Gesundheitsschutz erworben haben, werden in die neue EG 6 FG 2 eingruppiert.

Die/Der Beschäftigte hat Anspruch auf mindestens eine Weiterbildung pro Jahr. Die Weiterbildungsangebote sind so zu wählen, dass spätestens nach drei vollen Beschäftigungsjahren die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung erfüllbar sind. Hat der Arbeitgeber zu vertreten, dass nach Ablauf des Zeitraums keine Höhergruppierung erfolgen kann, erhält der Beschäftigte einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt den hälftigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt der EG 5 und der EG 6, berechnet auf der Basis der individuellen Stufe. Die Zahlung beginnt mit Beginn des vierten Beschäftigungsjahres und endet mit dem Nachweis der höhergruppierungsrelevanten Weiterbildungen. Nehmen Beschäftigte die Weiterbildungsangebote nicht wahr, entsteht kein Anspruch auf die Zulage bzw. entfällt der Anspruch mit Beginn des Folgemonats, der auf die Angebote folgt.

- ☒ Beschäftigte der EG 5 FG 1 oder EG 6 FG 2 mit abgeschlossener Ausbildungseignungsprüfung, die vom Arbeitgeber als Aus- und Fortbildungsassistentinnen bzw. -assistenten bestellt und entsprechend tätig sind, werden in die neue EG 7 FG 1 eingruppiert.
- ☒ In die neue EG 7 FG 3 werden Beschäftigte mit einem staatlichen Waldpädagogik-Zertifikat mit entsprechender Tätigkeit eingruppiert.
- ☒ Beschäftigte der EG 6 FG 2, die im Bestattungswald alleinverantwortlich Waldentwicklung und -planung, Beratung Hinterbliebener und die Zusammenarbeit mit Bestattungsunternehmen wahrnehmen und Zusatzkenntnisse aus den Bereichen Kommunikation und Waldentwicklung in einem Umfang von jeweils drei Tagen erworben haben, werden in die neue EG 7 FG 5 eingruppiert.
- ☒ Für Forstwirtschaftsmeister*innen, die zum Ausbildungsmeister bestellt und tätig sind, wird in der EG 8

eine neue FG 2 aufgenommen. Heben sich deren Tätigkeiten von der Durchführung der Ausbildung dadurch ab, dass sie aus den folgenden acht Kriterien mindestens sechs erfüllen und sie diese Tätigkeiten eigenverantwortlich wahrnehmen und selbstständig erledigen, werden sie in die neue EG 9a FG 1 eingruppiert:

- Konzeption von Auswahlverfahren für Auszubildende und Verantwortung für die Bewerberauswahl (gesamtes Auswahlverfahren mit Ausnahme der letztendlichen Einstellungsentscheidung) sowie Durchführung von Bewerbungsgesprächen,
- Erstellen von Beurteilungen und Durchführung von Beurteilungsgesprächen,
- Konzeption und Durchführung des Ausbildungsablaufs,
- Durchführung von Konfliktgesprächen mit Auszubildenden, Eltern oder Berufsschule,
- Dokumentation von Vorfällen und Veranlassen disziplinarischer Maßnahmen,
- Feststellen und Veranlassen von ausbildungsunterstützenden Maßnahmen im Einzelfall,
- Konzeption und Durchführung von Fortbildungen für inner- oder außerbetrieblich Beschäftigte,
- Durchführung arbeitsschutzrechtlicher Unterweisungen.

- ☒ Des Weiteren können folgende Forstwirtschaftsmeister*innen in die EG 9a aufsteigen: Beschäftigte der neuen EG 8 FG 2, die an großen Aus- und Fortbildungsstätten (forstliche Stützpunkte) tätig sind und vom Arbeitgeber für die Aus- und Fortbildung bestellt und tätig sind. Beschäftigte der EG 8 FG 1, die vom Arbeitgeber als Einsatzleiter*in bei einem Maschinenbetrieb bestellt und tätig sind und vor Ort für die praktische Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Aufgaben des Maschinenbetriebes zuständig sind. Beschäftigte der EG 8 FG 1 mit einem staatlichen Waldpädagogik-Zertifikat, die an Waldschulheimen tätig sind. Sowie Beschäftigte der EG 8 FG 1, die vom Arbeitgeber als Sicherheitscoach bestellt und tätig sind.

Überleitung in die neue Entgeltordnung:

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2025 noch beschäftigt sind, werden in ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet. Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit behalten sie ihre bisherige Entgeltgruppe bei. Eine Neufeststellung der Eingruppierungen zum 1. Juli 2025 findet nur statt, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergibt. Die Neufestsetzung der Eingruppierungen erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember 2025. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet



Öffentlicher Dienst – ForstBW und Kommunen in Baden-Württemberg

sich nach den Regelungen der Höhergruppierung (§ 17 Absatz 4 TVöD/VKA).

Der Arbeitgeber teilt dem Beschäftigten die sich ergebende Entgeltgruppe und Stufe sowie das daraus resultierende Tabellenentgelt in Textform mit. Der Beschäftigte kann einer Höhergruppierung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung ohne Begründung widersprechen. Durch den form- und fristgerechten Widerspruch bleibt es bei der bisherigen Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Bei Beschäftigten, die vor dem 31. Dezember 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder deren Tätigkeit sich ändert, findet die Überprüfung vor dem Ausscheiden bzw. vor der Änderung statt.

Der Arbeitgeber teilt den Beschäftigten, die nicht höhergruppiert werden das Ende des Neufestsetzungsverfahrens und das Ergebnis mit. Der Arbeitgeber hat auch den Personal- bzw. Betriebsrat vor Versand der Neufestsetzungen darüber zu informieren, dass die Neufestsetzungen als Vorgang abgeschlossen sind.

Beschäftigte, die im Rahmen der Überleitung nicht höhergruppiert wurden und innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Ende des Neufestsetzungsverfahrens oder sofern keine Mitteilung erfolgt ist nach Ablauf des 31. Dezember 2025 eine höhere Eingruppierung aufgrund der Überleitung in Textform geltend machen, erhalten bei erfolgreicher Höhergruppierung die Entgelnachzahlung rückwirkend ab dem 1. Juli 2025. Erfolgt die Geltendmachung nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums von sechs Monaten, finden auf die Entgelnachzahlung die Regelungen des § 37 TVöD Anwendung.

Beschäftigte, die übergeleitet werden und am 1. Juli 2025 über die höhergruppierungsrelevanten Weiterbildungen im Sinne der EG 6 FG 2 verfügen und diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, haben die Voraussetzungen zur Höhergruppierung erfüllt. Beschäftigte, die der Stufe 6 zugeordnet sind und in dieser bereits fünf Jahre zurückgelegt haben, werden unabhängig von der Teilnahme an den Weiterbildungslehrgängen in die EG 6 FG 2 eingruppiert.

Anrechnungsklausel:

Mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung ergeben sich keine Ansprüche mehr auf Zulagen nach § 16 Absatz 5 und/oder außer- bzw. übertarifliche Zulagen, die im Vorgriff auf die tariflichen Regelungen geschaffen wurden. Für Beschäftigte, die am 30. Juni 2025 eine oder mehrere Zulagen erhalten haben, wurde Folgendes geregelt:

Bei Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung werden Zulagen nach § 16 Absatz 5 (wie z. B. die Personalbindungszulage, die Zulage für Ausbildungsassistenten)

und/oder außer- bzw. übertarifliche Zulagen (z. B. Zulagen nach der Fachkräterichtlinie und/oder der Arbeitsmarktrichtlinie der VKA), die als Ersatz oder im Vorgriff auf eine mögliche Höhergruppierung gewährt werden, einmalig in voller Höhe auf den sich jeweils ergebenden Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

Zulagen nach § 16 Absatz 5 (wie z. B. die Zulage für Sicherheitsbeauftragte, Vorarbeiterzulage bzw. Organisationszulage für Vorarbeiter*innen) und/oder außer- bzw. übertarifliche Zulagen (z. B. Zulagen nach der Fachkräterichtlinie und/oder der Arbeitsmarktrichtlinie der VKA), die als Ersatz oder im Vorgriff auf mögliche tarifliche Zulagen gewährt werden, werden mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in voller Höhe angerechnet.

Verbleibt nach der Anrechnung zugunsten der/des Beschäftigten ein Restbetrag, wird dieser dauerhaft als persönliche Besitzstandszulage (Überleitungszulage) in unveränderter Höhe (statisch) fortgezahlt. Ergibt sich für die/den Beschäftigten in beiden Anrechnungsfällen ein Restbetrag, wird hieraus die Summe gebildet und diese als persönliche Besitzstandszulage (Überleitungszulage) in unveränderter Höhe (statisch) fortgezahlt.

Beschäftigte, die am 30. Juni 2025 eine der o. g. Zulagen erhalten, jedoch nicht höhergruppiert werden, erhalten diese Zulage als persönliche Besitzstandszulage (Überleitungszulage) in unveränderter Höhe (statisch) fortgezahlt.

Für Fragen steht Euch unsere Branchensekretärin Dorota Kempter (Tel.: 0175 2204653) zur Verfügung.

Langer Atem zahlt sich aus

„Unsere Beharrlichkeit am Verhandlungstisch hat sich ausgezahlt. Nach vielen Jahren unserer Bemühungen ist es endlich gelungen, für viele Beschäftigte berufliche Perspektiven zu entwickeln und Aufstiege in höhere Entgeltgruppen zu ermöglichen“, so der Verhandlungsführer der IG BAU, Michael Schmitt. „Wir bleiben am Thema dran, da noch nicht alle unser Forderungen erfüllt wurden.“

**IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft
Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und
Beamten/Beamten in Forst und Naturschutz.**



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Vorstandsbereich
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
Juni 2025